

zu a)

Mit Schreiben vom 6.5.2004 (Anlage) beantragt der Verein Frauen helfen Frauen Troisdorf/Much e.V. als Träger des Autonomen Frauenhauses unter Hinweis auf erhebliche Kostensteigerungen und damit verbundene erwirtschaftete Defizite eine Neuanpassung des Tagesmiet- und Tagesbetreuungssatzes. Nach dem Begehren des Vereins soll mit entsprechend erhöhten Tagessätzen ein in den Jahren 2003 und 2004 anwachsendes Defizit im Personalkosten- und Sachkostenbereich in einer Größenordnung von voraussichtlich 23.000 € teilweise ausgeglichen werden.

Der durch den Ausschuss für soziale Angelegenheiten und soziale Beschäftigungsförderung des Rhein-Sieg-Kreises am 26.6.2002 gefasste Grundsatzbeschluss regelt u.a. die Anhebung des Tagesmiet- und Tagesbetreuungssatzes (finanziert aus allgemeinen Sozialhilfemitteln) jeweils zum 1.1. aufgrund der Personal- und Sachkostensteigerungsraten gem. der Orientierungsdaten des Landes NRW.

Diese Regelung führte in der Vergangenheit zu folgenden Erhöhungen:

1.7.2002

Tagesmietsatz:	6,62 €
Tagesbetreuungssatz:	8,29 €
Insgesamt	= 14,91 €

1.1.2003

Tagesmietsatz	6,69 €
Tagesbetreuungssatz	8,37 €
Insgesamt	= 15,06 €

1.1.2004

Tagesmietsatz	6,79 €
Tagesbetreuungssatz	8,48 €
Insgesamt	= 15,27 €

Diese Beschlusslage vermochte die dem Verein tatsächlich entstehenden Kosten insbesondere aus folgenden Gründen nicht zu decken:

- a) Die Förderung des Landes, Nordrhein-Westfalen wurde vor Jahren mit einer Deckelung belegt, so dass sich im Rahmen allgemeiner Kostensteigerungen der ungedeckte Kostenanteil des Trägervereins jährlich konstant erhöht. Im Jahr 2004 wird der Träger hierfür voraussichtlich ca. 9.500 € aufbringen müssen.
- b) Bei den Personalkosten entsprach die für die Refinanzierung berücksichtigte jährliche Steigerungsrate entsprechend den Orientierungsdaten des Landes NRW nicht den tatsächlichen Kostensteigerungen innerhalb der Betriebsführung, z.B. durch höhere tarifliche Kosten, Altersaufstieg, personelle Fluktuation.
- c) Da die 2. Pädagoginnenstelle für die Nachbetreuung nach wie vor durch den Rhein-Sieg-Kreis im Rahmen der Finanzierung keine Anerkennung erfährt (vergleiche Beschluss des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und soziale Beschäftigungsförderung vom 27.05.2004), wurden bzw. werden Eigenmittel des Vereins zusätzlich zur Finanzierung dieser Stelle eingesetzt.
- d) Eine Steigerung der Sachkosten hatte sich aufgrund höherer Verbrauchskosten infolge hoher Belegung des Hauses, einer deutlichen Erhöhung der Versicherungsbeiträge und einer 10%igen Mieterhöhung zum 1.1.2004 ergeben.

Insgesamt bedarf der Berücksichtigung, dass das Mitfinanzierungsmodell des Rhein-Sieg-Kreises grundsätzlich auf anerkannten Kostenpositionen und Durchschnittswerten im Personal- und Sachkostenbereich beruht, sodass die dem Verein durch die Tagesmiet- und Tagesbetreuungssätze bereit gestellten Mittel eine Budgetfunktion besitzen und betriebliche und personelle Dispositionen durch den Träger im Einzelfall nicht berücksichtigen. Die in den Jahren 2003 und 2004 tatsächlich eingetretenen Sach- und Kostensteigerungen waren jedoch nur zu einem Teil für den Trägerverein kalkulierbar.

Nach Prüfung der Jahresrechnung für das Jahr 2003 und der vorgelegten Unterlagen über die Kostensteigerungen im Jahre 2004 ergibt sich für das Jahr 2003 eine Deckungslücke in Höhe von 5.390 € . Für das Jahr 2004 befürchtet der Trägerverein ein Defizit in einer Größenordnung von 17.000 € , soweit nicht weitere Eigenmittel, z.B. durch Spenden, realisiert werden. Der Verein bemüht sich nach Kräften, entsprechende Einnahmen zu erzielen. Die Einrichtung ist aufgrund dessen in ihrer Existenz bedroht.

Um den Fortbestand des Autonomen Frauenhauses zu sichern, wird die Gewährung eines einmaligen Kreiszuschusses für das Jahr 2004 auf der Grundlage der anerkannten Personal- und Sachkosten vorgeschlagen. Von der Neufestsetzung des Tagesmiet- und Tagesbetreuungssatzes sollte hingegen abgesehen werden, weil damit lediglich ein kurzfristiger Kostendeckungseffekt für die Monate Oktober bis Dezember 2004 erzielt würde, der das Gesamtdefizit jedoch nur unwesentlich schmälern könnte. Eine Fortführung des Finanzierungsverfahrens auf der Grundlage des Einsatzes von Sozialhilfemitteln über den 31.12.2004 scheidet ohnehin aus. (siehe hierzu Ausführungen zu b).

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Betriebskosten und die im Laufe des Jahres 2004 noch einzunehmenden Tagessätze für das gesamte Jahr 2004 noch nicht umfassend ermittelt werden können und um die Selbsthilfebemühungen des Trägervereins weiterhin zu aktivieren wird vorgeschlagen, dem Verein Frauen helfen Frauen Troisdorf/Much e.V. einen einmaligen Zuschuss zur Reduzierung des bestehenden Betriebskostendefizits in Höhe von 10.390 € zu gewähren. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, dass dem Rhein-Sieg-Kreis aus dem Jahre 2002 ein Rückforderungsanspruch von „zuviel“ gezahlten Betriebskosten in Höhe von 5390 € zur Seite steht. Dieser Betrag ist nach Auskunft des Vereins auf einem Konto hinterlegt. Diese Mittel könnten somit im Rahmen einer Zuschussgewährung eingesetzt werden. Die restlichen Mittel in Höhe von 5.000 € wären dem Trägerverein auszuführen. Hierfür könnte auf unverbrauchte Haushaltsmittel des laufenden Haushaltsjahres 2004 in den Unterabschnitten 4700 bzw. 4890 zurückgegriffen werden. Mit Ablauf des Jahres 2004 muss die bisher praktizierte Fördersystematik im Rahmen der Bereitstellung von Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz enden, da mit dem SGB II und dem SGB XII ein völlig neues Rechtsinstrumentarium geschaffen wird.

zu b)

In der neuen Finanzierungssystematik von SGB II und SGB XII gehören die Frauen, die im Frauenhaus Schutz suchen, zum überwiegenden Teil zum Kreis der Berechtigten nach § 7 SGB II, haben also Anspruch auf alle Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und zur Grundsicherung nach Kap. 3 SGB II, so beispielsweise auch auf psychosoziale Betreuungsleistungen nach § 16 Abs. 2 SGB II. Darüber hinaus können sich in anderen Fällen auch Leistungsansprüche im Rahmen der Hilfe nach dem 8. und 9. Kapitel des SGB XII ergeben. Für die Zahlung des Arbeitslosengeldes II und des Sozialgeldes für Angehörige liegt die Zuständigkeit bei der Bundesagentur für Arbeit, für alle anderen Leistungsansprüche, die sich aus dem SGB II und dem SGB XII ergeben – also Unterkunft und Heizung, psychosoziale Betreuung, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen – liegt die sachliche Zuständigkeit auch in Zukunft beim Rhein-Sieg-Kreis. Dabei handelt es sich weiterhin um eine dem Grunde nach gesetzliche Aufgabe des kommunalen Trägers, die - **wie bisher** - der Höhe nach regelungsbedürftig ist.

Wegen der unterschiedlichen rechtlichen Anspruchsgrundlagen aufgrund der neuen Gesetzeslage und aufgrund der durch die Tagessätze für den Trägerverein fehlenden Planungs – und Kalkulationssicherheit ist eine tagessatz- und damit einzelfallbezogene Abrechnung beim Rhein-Sieg-Kreis bzw. der Stadt Troisdorf nicht mehr sinnvoll. Es wird daher vorgeschlagen, ab 1.1.2005 eine mit Leistungskriterien ausgestattete institutionelle Förderung des Autonomen Frauenhauses einzuführen und diese in einer Leistungs-/bzw. Fördervereinbarung mit Frauen helfen Frauen Troisdorf/ Much e.V. zu regeln. Diese Vereinbarung müsste zum 1.1.2005 in Kraft treten, um die Weiterfinanzierung des Autonomen Frauenhauses zu sichern. Der Umfang der finanziellen Förderung würde sich am Umfang der bisher zu leistenden Tagessätze nach den Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes orientieren, d.h., dass nur die bisherigen anerkannten Sach- und Personalkosten Berücksichtigung finden. Der finanzielle Gesamtaufwand für die Förderung des Autonomen Frauenhauses würde – **wie bisher** – insgesamt (maximal) **90.000 €** jährlich betragen. Haushaltsmittel könnten entweder der im Haushalt 2005 geschaffenen Haushaltsstelle für die Bereitstellung der Aufwendungen bei psychosozialen Betreuungsmaßnahmen entnommen werden oder alternativ in einer für den Zweck „Autonomes Frauenhaus“ noch einzurichtenden Haushaltsstelle im Rahmen der Haushaltsplanberatung für 2005 eingestellt werden.

Mit dieser Regelung würde den Maßgaben der mit den Mitgliedern der Wohlfahrtsverbände geschlossenen Rahmenvereinbarung zur Sicherung sozialer Leistungen insoweit Rechnung getragen, dass die von den Trägern bisher erbrachten sozialen Leistungen auch weiterhin durch diese bereitgestellt werden, die Finanzierung jedoch mit Leistungskriterien im Rahmen einer zu schließenden Leistungs- bzw. Fördervereinbarung geregelt wird. Die im einzelnen zu entwickelnden Leistungskriterien würden im übrigen auch für das in der Trägerschaft des Rhein-Sieg-Kreises stehende Frauenhaus gelten. Die Laufzeit der Leistungsvereinbarung sollte auf 3 Jahre (31.12.2007) begrenzt bleiben. Bis zu diesem Zeitpunkt ist im Rahmen eines Evaluationsverfahrens die Wirksamkeit und Praktikabilität des Finanzierungsverfahrens sowie die Frage der Notwendigkeiten des Betriebes von 2 Frauenhäusern im Rhein-Sieg-Kreis zu untersuchen und über die Verlängerung der Vereinbarung neu zu beraten und zu entscheiden.

Nicht erfasst von diesen beabsichtigten Finanzierungsregelungen für das Autonome Frauenhaus ist die vom Verein Frauen helfen Frauen Troisdorf / Much e.V. mehrfach in der Presse thematisierte Problematik der Leistungsgewährung an die schutzsuchenden Frauen und ihren Kindern. Inwieweit hier die ab 1.1.2005 in den meisten Fällen zuständige Agentur für Arbeit die von den örtlichen Sozialämtern bisher praktizierte Flexibilität in der Hilfestellung übernehmen kann, bleibt abzuwarten.